

schenrechtserklärungen und von Engels am Beispiel der englischen Konstitution vollzogene Desillusionierung darüber, mit einer Verwirklichung der aufklärerischen Menschenrechte sei deren erklärtes Ziel zu erreichen, ja mit ihrer Hilfe könne der Kapitalismus in den Kommunismus transformiert werden, war, ungeachtet aller progressiven Elemente dieser „Menschenrechte“ und aller revolutionären Absichten utopischer Kommunisten, ein notwendiger Beitrag zum Selbstständigungsprozeß und zur Herausbildung des Klassenbewußtseins des Proletariats.

Marx und Engels haben dabei im Detail bewiesen¹¹,

- daß in der bürgerlichen Gesellschaft die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechts der Freiheit das Menschenrecht des Privateigentums ist,
- daß unter den Bedingungen des Privateigentums an den Produktionsmitteln jeder Mensch im anderen Menschen nicht die Verwirklichung seiner Freiheit, sondern deren Schranke findet,
- daß die für die bürgerliche Gesellschaft charakteristische *politische* Emanzipation des Individuums durch seine *ökonomische* und *ideologische* Emanzipation ergänzt werden muß, um eine wirklich menschliche zu sein,
- daß es der aus den ökonomischen Widersprüchen des Kapitalismus sich ergebende geschichtliche Beruf des modernen Proletariats sei, die Menschheit in eine völlig neue Produktions-, Aneignungs- und Lebensweise zu führen, in der allen Gesellschaftsgliedern die vollständige freie Ausbildung und Betätigung ihrer körperlichen und geistigen Anlagen garantiert ist.

Die mit dem Marxismus gesetzte völlig andere Art des Herangehens an die menschenrechtliche Grundproblematik ist die unausbleibliche Folge einer völlig anderen Art der Gesellschaftsanalyse. Während die literarischen Väter der bürgerlichen Menschenrechte annahmen, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Mißachtung dieser Rechte die *alleinigen* Ursachen aller sozialen Mißstände seien — so wörtlich die Präambel der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 —, haben Marx und Engels die Ursachen für das gesellschaftliche Elend nicht im (schlechten) Wissen oder (bösen) Willen der Menschen, weder der regierenden noch der regierten, sondern in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft nachgewiesen, d. h. in objektiven, materiellen, historisch zunächst unvermeidbaren Verhältnissen.

Im Kapitalismus ist die gesellschaftliche Stellung des Arbeiters ungeachtet mehr oder weniger umfangreicher Grundrechtskapitel in den jeweiligen Verfassungen, mehr oder weniger schöner Menschenrechte und ihres mehr oder weniger großen Verwirklichungsgrades eben infolge des Privateigentums an den Produk-

11 Die wichtigsten Quellentexte: K. Marx/F. Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Bd. I/1, Berlin 1975, S. 97 ff., S. 121 ff., S. 199 ff.; Gesamtausgabe, Bd. II/1, Berlin 1976, S. 89—97, S. 162-173; K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. I, Berlin 1956, S. 347-370, S. 569-592; Werke, Bd. 3 b&dfn 1962, S. 297-360; Werke, Bd. 19, S. 355-383; Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 17—26, S. 670—677. Vgl. auch W. Grahn/I. Wagner, Rechtliche und soziale Gleichheit, Berlin 1977; G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967; G. u. H. Klenner, Menschenrechte unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Berlin 1976; M. Nast, Das Recht des Menschen auf Bildung, Berlin 1978; E. Poppe, Marx und die Rechte der Menschen, Berlin 1976; Socialist Concept of human rights, Budapest 1966; H. Klenner, „Menschenrechte im Klassenkampf“, Einheit, 1977/2, S. 156 ff.; ders., „Menschenrechte — Heuchelei und Wahrheit“, Einheit, 1977/9, S. 1036 ff.